

BVGer E-1385/2016 vom 11. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1385_2016

FR: TAF E-1385/2016 du 11 mars 2016

IT: TAF E-1385/2016 del 11 marzo 2016

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das

Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVerGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVerGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6

Der Beschwerdeführer begründet seinen Eventualantrag (Rückweisung der Sache) mit der Rüge der Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör. Sinngemäss rügt er, die Vorinstanz sei auf die im mit am 28. Januar 2016 eingereichten Arztzeugnis geltend gemachten Probleme mit seinem (...) mit keinem Wort eingegangen und habe damit wohl auch den Sachverhalt nicht vollständig erstellt. Diese Rüge ist vorweg zu prüfen, da ihre Gutheissung zu einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen führt, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst. Vorliegend hat die Vorinstanz das entsprechende Vorbringen tatsächlich mit keinem Wort erwähnt und damit weder den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig erfasst noch ihre Begründungspflicht eingehalten. Im Interesse des Erhalts des Instanzenzuges sowie der Verfahrensökonomie kommt eine Heilung dieses Mangels auf Beschwerdeebene nicht in Betracht und ist die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an das SEM zurückzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sowie die übrigen Prozessanträge erweisen sich als gegenstandslos.

E. 9

Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter weist einen Vertretungsaufwand von zehn Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.- sowie Barauslagen im Betrag von Fr. 20.-, mithin insgesamt Fr. 2020.- aus. Dieser Zeitaufwand erscheint dem Gericht als ungerechtfertigt hoch, zumal die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sich zu einem grossen Teil als unnötig erwiesen haben und der Beschwerdeführer sich das Versäumnis der Vorinstanz mitanzulasten hat, da er in Verletzung seiner Mitwirkungspflicht ihr weder den Unfall angezeigt hat, der zu den (...)verletzungen geführt hatte, noch in der Eingabe vom 28. Januar 2016 auf die entsprechende Problematik hingewiesen hat. Der verhältnismässige und notwendige Aufwand ist daher auf Fr. 500.- (inklusive aller Auslagen) anzusetzen. Die Vorinstanz ist nach Art. 64 Abs. 2 VwVG anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.